

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Forschungsmethode.....	5
2. Entstehungsgeschichte der Prozessbegleitung	8
2.1 Ausgangssituation für Kinder und Jugendliche vor Gericht	8
2.2 Parallelentwicklungen und Vereinheitlichung von Prozessbegleitung	9
2.2.1 Entwicklungsgeschichte in Wien	9
2.2.2 Entwicklungsgeschichte in der Steiermark	12
2.2.3 Einheitliche Entwicklung in ganz Österreich	13
2.3 Weitere maßgebliche Veränderungen im Opferschutz	14
3. Wie kamen Entwicklungen und Veränderungen in der Prozessbegleitung zustande?	17
3.1 „Kontradiktorische Vernehmung“ – Einzelfälle, die Veränderung notwendig und auch möglich machten.....	17
3.2 Tagungen und Fortbildungsreihe zum Thema (sexuelle) Gewalt – Mut ein tabuisiertes Thema öffentlich zu machen.....	19
3.3 Erste Entwicklungen zur psychosozialen Prozessbegleitung: Das „Modellprojekt“ (1998-2000).....	19
3.4 Kostenlose juristische Begleitung für Kinder und Jugendliche – Kooperation als entscheidender Faktor	21
3.5 Arbeitsbuch für Prozessbegleitung	21
3.6 Implementierung von Prozessbegleitung – Impulse von mehreren Seiten.....	22
3.7 Männliche Kinder und Jugendliche als „neue“ Opfergruppe von sexueller Gewalt.....	23
3.8 Gesetzliche Verankerung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung	23
3.9 Informationspflicht der Polizei – Zusammenarbeit fordern und fördern.....	24
3.10 Bundesweit standardisierte Ausbildung	24
Resümee und Ausblick	26
Literaturverzeichnis	28

Einleitung

Vor etwa 20 Jahren waren Kinder und Jugendliche, die von sexueller oder körperlicher Gewalt betroffen waren, unerträglichen Situationen vor Gericht ausgesetzt. Sie mussten beispielsweise dem Täter¹ vor der Gerichtsverhandlung am Gang begegnen oder wurden von Richtern, Anwälten etc. nicht kindgerecht befragt (Interview Mittelbach 2016, 3). Retraumatisierungen und sekundäre Viktimisierungen durch das Gerichtsverfahren waren meist die Resultate einer Anzeige (Rupp, Wohlatz 2002, 3). Diese Umstände für Kinder und Jugendliche vor Gericht mussten sich verbessern (Lercher, Rupp, Wohlatz 2000, 5). Die Opfer sollten in einer schonenden Weise von Richtern, Anwälten und Sachverständigen befragt und auf die unbekannte, ängstigende Situation vor Gericht vorbereitet werden. Aus diesem Anliegen und jahrelanger Arbeit ist die heute im österreichischen Gesetz verankerte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung² für alle Opfer sexueller und körperlicher Gewalt entstanden (Baumgärtel 2008, 18).

Bei der Etablierung der Prozessbegleitung bis zum heutigen Ist-Zustand war eine Vielzahl von Personen maßgeblich beteiligt. Diese Personen sind Experten auf dem Gebiet der Prozessbegleitung. Sie trugen entscheidend zum Schutz der Opfer von sexueller oder körperlicher Gewalt vor Gericht in Österreich bei und sammelten viele Erfahrungen in Bezug auf Prozessbegleitung. Durch die sukzessive Pensionierung dieser Fachleute geht ihr Expertenwissen verloren.

Daraus entstand das Anliegen, jene Fachleute, die maßgeblich an der Entstehung und Implementierung der Prozessbegleitung beteiligt waren, zu interviewen und ihr Wissen festzuhalten. Im Besonderen gilt es, die Entstehungsgeschichte der Prozessbegleitung aus ihrer Sicht nachzuzeichnen. So kann auch künftig nachvollzogen werden, wie Fortschritte in der Geschichte der Prozessbegleitung zustande kamen.

Daraus entstand folgende Forschungsfrage:

Wie sind Fortschritte in der Etablierung der Prozessbegleitung in Österreich aus der Sicht beteiligter Expertinnen und Experten zustande gekommen?

¹ In der vorliegenden Arbeit werden männlichen Personenbezeichnungen verwendet, die die weiblichen miteinschließen.

² Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bereitet Opfer sexueller oder körperlicher Gewalt auf das strafrechtliche Verfahren vor und begleitet während des Gerichtsverfahrens (Wohlatz und Rupp, 2002).

Um dieser Forschungsfrage nachzugehen, wurden ausgewählte Experten zur geschichtlichen Entwicklung der Prozessbegleitung befragt. Welche Experten interviewt wurden, wird im ersten Kapitel ersichtlich. Anhand der Interviews wird im zweiten Teil der Arbeit die Geschichte der Prozessbegleitung in Österreich nachgezeichnet. Die Geschichte wird aus subjektiver Sicht der Beteiligten dargestellt, da diese über detailreiches Wissen der einzelnen Entwicklungsschritte verfügen, wodurch ein Einblick in die Entwicklungsgeschichte gewonnen werden kann. Dies könnte durch die Verwendung von vorhandener Literatur nicht erreicht werden, da in der Literatur überwiegend Eckdaten beschrieben werden. Durch die umfangreiche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung kann in einem nächsten Schritt, wiederum anhand der Experteninterviews, aufgezeigt werden, welche Faktoren für das Zustandekommen von Fortschritten ausschlaggebend waren.

Prozessbegleitung wird auch als eine pädagogische Aufgabe begriffen, da die Kinder und Jugendlichen durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Person, der Justiz und dem Staat Lernerfahrungen machen (Neudecker 2007, 135). Diese Arbeit wird zeigen, dass auch die an der Entwicklung der Prozessbegleitung beteiligten Experten eine Vielzahl an Lernerfahrungen machten. Es wird dargelegt, welche diese waren und dass auch künftige Prozessbegleiter diese Erfahrung in ihrer individuellen Entwicklung zum Prozessbegleiter nachvollziehen.

1. Forschungsmethode

Um die geschichtliche Entwicklung der Prozessbegleitung in Österreich zu erforschen, sollten Experten, die maßgeblich zum Schutz der Opfer vor Gericht beigetragen haben, befragt werden. Einige Studierende des Forschungspraktikums „Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche – eine Methode der Traumapädagogik?“ schlossen sich zu einer Gruppe zusammen, um diesem Forschungsanliegen nachzugehen. Im Zuge einer Literaturrecherche wurden folgende Personen als Interviewpartner ausgewählt:

- **Univ. Prof. Dr. Max Friedrich** ist Kinder- und Jugendpsychiater und hat über 30 Jahre lang als Sachverständiger bei Gericht gearbeitet. Er ist Begründer der „Kontradiktorischen Vernehmung“ und war federführend daran beteiligt, diese im österreichischen Gesetz zu verankern.
- **Univ. Prof. Dr. Roland Miklau** hat Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft studiert und wurde 1970 zum Richter ernannt. Er war als Sektionschef des Justizministeriums an der Implementierung der Prozessbegleitung beteiligt.
- **Krista Mittelbach** ist Pädagogin, Psychotherapeutin und Mitglied des Steirischen Netzwerks gegen Gewalt. Sie arbeitete für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, war lange in der Organisation der Prozessbegleitung tätig und maßgeblich an der Entwicklung der Prozessbegleitung in der Steiermark beteiligt.
- **Mag. Eva Plaz** ist Rechtsanwältin, spezialisiert auf Opfervertretung im Straf- und Zivilrecht, Mediatorin und arbeitet in ihrer eigenen Kanzlei. Sie war eine der ersten juristischen Prozessbegleiterinnen arbeitete beim Modellprojekt „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ mit. Plaz war maßgeblich am Aufbau der Kooperation zwischen den psychosozialen und den juristischen Prozessbegleitern beteiligt.
- **Sabine Rupp, MSc** ist diplomierte Sozialarbeiterin und Psychotherapeutin, Mitbegründerin und Mitarbeiterin der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen. Sie war an der Entwicklung des Konzeptes für das Modellprojekt beteiligt, sowie Mitarbeiterin des Modellprojekts. Rupp ist Mitherausgeberin des Arbeitsbuches „Milli ist beim Gericht“. Seit 2000 war sie für die Implementierung von Prozessbegleitung in Österreich zuständig und von 2002 bis 2011 Bundeskoordinatorin für Prozessbegleitung für den Kinder- und Jugendbereich.

- **Margot Scherl, MAS** ist diplomierte Sozialarbeiterin, Psychotherapeutin und Supervisorin. Scherl veranstaltete diverse Schulungen rund um das Thema Gewalt und entwickelte Konzepte zu Tagungen und Fortbildungen, sowie das Konzept für das Modellprojekt „Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ mit.
- **Mag. Peter Wanke** ist Sozialpädagoge und Psychotherapeut. Er etablierte als Mitarbeiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Auftrag der Stadt Wien Prozessbegleitung auf. Wanke war an der Entwicklung des Konzeptes zur psychosozialen Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen beteiligt.
- **Dipl. Psych. Sonja Wohlatz** ist Psychologin, Psychotherapeutin, Gruppenanalytikerin und akademische Supervisorin. Seit 1993 war sie Mitarbeiterin der Beratungsstelle TAMAR und seit 2007 Leiterin dieser Beratungsstelle. Sie entwickelte das Konzept für das Modellprojekt mit und war Mitarbeiterin des Modellprojekts. Wohlatz ist Mitherausgeberin des Arbeitsbuches „Milli ist beim Gericht“.

Die Experten wurden von den Forscherinnen per E-Mail oder telefonisch kontaktiert, um einen Termin für ein Treffen zu vereinbaren.

Zeitgleich mit der Kontaktaufnahme wurde in der Forschungsgruppe ein Interviewleitfaden entwickelt. Die Fragen wurden so gewählt, dass die Interviewpartner in einen Erzählfluss kamen und genügend Raum und Zeit hatten, ihre Erfahrungen und Erlebnisse zu schildern. Die Interviews wurden von jeweils zwei Studierenden durchgeführt. Eine war für die Gesprächsführung verantwortlich und die andere achtete auf die Interviewsituation und darauf, dass alle Fragen des Leitfadens beantwortet wurden. Bei zwei Interviews war auch die Leiterin des Forschungspraktikums, Frau Neudecker, anwesend, wie in Tabelle 1 ersichtlich wird. Die Gespräche wurden mit Einverständnis der Befragten aufgezeichnet.

Die aufgenommenen Interviews wurden anschließend transkribiert. Da die Gesprächsinhalte im Vordergrund stehen und nicht sprachwissenschaftliche oder tiefenpsychologische Aspekte, wurden die Interviews wörtlich transkribiert (Kuckartz u.a. 2007, 27). Dabei wurde Umgangssprachliches in Schriftdeutsch übersetzt, ohne die Form des Satzes zu verändern.

Tabelle 1 ist zu entnehmen, welche Experten wann und von wem interviewt wurden und wie die Experteninterviews in der Arbeit zitiert werden.

Interviewpartner	Datum	interviewt von	zitiert als
Max Friedrich	11.02.2016	Neudecker, Spreitzer, Stepan	Interview Friedrich
Roland Miklau	25.02.2016	Neudecker, Spreitzer, Wurzer	Interview Miklau
Krista Mittelbach	29.01.2016	Mitas, Stepan	Interview Mittelbach
Eva Plaz	02.02.2016	Ebner, Wurzer	Interview Plaz
Sabine Rupp	02.02.2016	Mitas, Wurzer	Interview Rupp
Margot Scherl	03.03.2016	Ebner, Stepan	Inrerview Scherl
Peter Wanke	26.01.2016	Mitas, Stepan	Interview Wanke
Sonja Wohlatz	21.01.2016	Ebner, Spreitzer	Interview Wohlatz

Tabelle 1: Interviews

2. Entstehungsgeschichte der Prozessbegleitung

Die Entstehungsgeschichte der Prozessbegleitung wird anhand von Experteninterviews nachgezeichnet und durch Literatur ergänzt. Diese Ausführungen bilden die Grundlage für das Verständnis, wie Fortschritte in diesem Bereich zustande gekommen sind. Dafür gilt es nicht nur die Eckpunkte in der Geschichte der Prozessbegleitung aufzuzeigen, sondern auch kleine Schritte und Parallelentwicklungen (vgl. Kapitel 2.2). Zunächst wird Aufschluss darüber gegeben, wie vor etwa 25 Jahren die Situation von Kindern und Jugendlichen vor Gericht war. So wird deutlich, wieso eine Veränderung für die Opfersituation vor Gericht von mehreren Seiten gewünscht wurde.

2.1 Ausgangssituation für Kinder und Jugendliche vor Gericht

Schon vor Einführung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurden manche Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen waren, zu deren Gerichtsverhandlung begleitet, beispielsweise von Personen, die in Beratungsstellen professionell tätig waren (Interview Wohlatz 2016, 1; Haller, Hofinger 2007a, 33). Diese erlebten die Situationen, denen Kinder und Jugendliche vor Gericht ausgesetzt waren, als unerträglich. Retraumatisierungen und sekundäre Viktimisierungen der Opfer durch das Gerichtsverfahren waren oft die Resultate einer Anzeige (Rupp, Wohlatz 2002, 3). In den seltensten Fällen kam es zu einer Verurteilung des Beschuldigten, da zumeist mangels an Beweisen die Verfahren eingestellt wurden (Interview Wanke 2016, 3). Beispielsweise mussten die Opfer eine Aussage in Anwesenheit des Beschuldigten, ihrer Familie und fremder Personen (Anwälte, Richter, etc.) tätigen. Die Opfer waren verängstigt und konnten keine oder nur abgeschwächte Aussagen machen (Interview Mittelbach 2016, 1; Interview Wanke 2016, 3). Unzumutbar für Kinder und Jugendliche war auch, dass sie zum Beispiel dem Täter vor der Gerichtsverhandlung am Gang begegneten und ein paar Minuten später eine Aussage machen mussten. Mittelbach schildert beispielsweise eine Situation, bei der sie eine junge Frau zu Gericht begleitete:

Sie kommt dort hinein und kommt in den Warteraum. Und dort sitzt der Beschuldigte. Und er schreit gleich mal zu ihr herüber: „Pass auf was´d sogst!“ (Interview Mittelbach 2016, S. 3).

Außerdem wurden die jungen Zeugen von Richtern, Anwälten etc. oft nicht kindgerecht befragt, wie etwa Friedrich eine Situation beschreibt:

Ein Anwalt sagt, er möchte das Kind befragen und er sagt: „Hast du schon mal gelogen?“ Das Kind schüttelt irgendwie die Schultern und sagt: „Ja natürlich.“ – „Danke sehr, wir haben gehört: ist eine Lügnerin!“ (Interview Friedrich 2016, S. 1).

Rupp und Wohlatz fanden, dass sich an solchen Situationen für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren sollte sich etwas ändern (Lercher, Rupp, Wohlatz 2000, 5).

2.2 Parallelentwicklungen und Vereinheitlichung von Prozessbegleitung

Die parallelverlaufenden Entwicklungen in Wien und der Steiermark in der Geschichte der Prozessbegleitung werden aufgezeigt, um zu verdeutlichen, dass das Bedürfnis, etwas für die Opfer im Strafverfahren zu tun, bundesweit vorherrschte. Durch diese Forderungen von mehreren Seiten konnte mehr Druck auf die Regierung ausgeübt werden (Interview Mittelbach 2016, 4).

2.2.1 Entwicklungsgeschichte in Wien

In Wien bildete sich ein Netzwerk jener Einrichtungen, die mit Opfern von (sexueller) Gewalt arbeiteten. In der Gruppe wurde unter anderem besprochen, wie schwierig es ist, mit Richtern, Staatsanwälten, der Polizei etc. zusammenzuarbeiten (Interview Wanke 2016, 1).

Wir haben vor mittlerweile 25 Jahren ein Netzwerk gegründet, wo alle Einrichtungen die mit dem Thema sexuelle Gewalt beschäftigt waren sich vernetzten. Und aus diesem größeren Kreis hat sich ein kleinerer Kreis derer entwickelt, die immer wieder ihr Leid geklagt haben, wie schwierig es ist, mit Staatsanwälten, Richtern und der Polizei zusammenzuarbeiten. Da war schon einmal der erste Zusammenschluss sehr hilfreich, dass man nicht mehr alleine war mit diesen Problemen (Interview Wanke 2016, 1).

Weiters wurde in der Gruppe über die unerträgliche Situation für Kinder und Jugendliche vor Gericht gesprochen (vgl. Kapitel 2.1) und über die Notwendigkeit, für die Opfer im Strafverfahren etwas zu tun.

In der Frauenberatung erzählten junge Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden, über deren Erlebnisse bei polizeilichen Einvernahmen und beim Gerichtsverfahren. Die Beraterinnen

waren schockiert darüber (Interview Scherl 2016, 1). Zu dem Zeitpunkt war das Wissen über sexuellen Missbrauch gering. Es stieg das Bedürfnis einiger Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen, mehr Wissen über dieses Thema zu erlangen und die Öffentlichkeit aufzuklären. So wurde 1990 von der Frauenberatung in Wien und der Männerberatungsstelle Wien eine Tagung mit dem Schwerpunkt „Täter“ organisiert (ebd.). Es wurden internationale Experten zum Thema sexuelle Gewalt zu der Tagung geladen. Scherl schilderte die Erkenntnisse der Tagung wie folgt:

Und da war ganz wichtig zu lernen, man braucht Kooperation, man kann das nicht alleine machen, sondern braucht die Polizei und gute Kontakte zur Staatsanwaltschaft. Und es wurde uns viel über Kinder beigebracht, was Kinder brauchen. Und damals, Anfang der 1990er Jahre war schon klar, dass Kinder sieben Personen [von dem Missbrauch, Anm. L.M.] mitteilen, bevor sie gehört werden (Interview Scherl 2016, 1).

Diese Erkenntnisse gaben Anreiz tätig zu werden. Die damalige Frauenministerin Johanna Dohnal initiierte eine zweijährige Fortbildungsreihe (1995-1997). Im Zuge dieser wurden unterschiedliche Berufsgruppen von Sabine Rupp, Maria Tripammer, Sonja Wohlatz und Margot Scherl geschult, wie zum Beispiel Lehrer, Sozialpädagogen, Kriminalbeamte, Richter und Staatsanwälte (Wohlatz 2012, 2). Die Themen der Fortbildungsreihe waren Gewalt in der Familie, Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch. Finanziert wurde diese Fortbildungsreihe vom Frauenministerium. 1997 gab es eine zweitägige Tagung für Richter und Staatsanwälte zum Thema „Sexueller Missbrauch: Kinder vor Gericht – Täter vor Gericht“ (ebd.). Das Ergebnis dieser Tagungen und der Fortbildungsreihe war die Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche eine professionelle Begleitung bei Gericht benötigen (Interview Rupp 2016, 1). Scherl berichtete von einem Gespräch mit der Frauenministerin am Ende der Fortbildungsreihe:

Bei einem Gespräch mit der damaligen Frauenministerin Helga Konrad [...] hat diese etwas gemacht, das glaube ich nie mehr wieder oder selten jemand macht, zu fragen: „Was braucht es denn? [...]“ Und wir haben gesagt: „Ja in Wirklichkeit braucht es jemanden der mit den Kindern zu Gericht geht.“ Und dann hat die Ministerin gesagt: „Na gut, dann machen wir das.“ (Interview Scherl 2016, 2).

Die Beratungsstelle Tamar und die Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen bekamen schließlich vom Familienministerium und vom Frauenministerium den

Auftrag, von 1998 bis 2000 ein Modellprojekt durchzuführen, in dem Kinder und Jugendliche vor Gericht begleitet und beraten werden sollten (Lercher, Rupp, Wohlatz 2000, 6f.).

Zur selben Zeit bekam die Kinder- und Jugendanwaltschaft von der Stadt Wien den Auftrag, Prozessbegleitung aufzubauen, mit Fokus auf der juristischen Begleitung (Interview Wanke 2016, 1). Es wurde eine Gruppe von Rechtsanwälten geschult, die Kindern und Jugendlichen kostenlos für Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt wurden (ebd., 8). Durch eine Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer konnten sich Anwälte juristische Prozessbegleitung an Stelle von Pflichtverteidigungen anrechnen lassen³. Die Arbeit als juristischer Begleiter war zu dieser Zeit ohne Entlohnung (ebd.).

Diese Gruppe von Rechtsanwälten wurde Wohlatz und Rupp für ihr Modellprojekt zur Verfügung gestellt und die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien konnte auf die Ergebnisse und Ressourcen des Modellprojekts zurückgreifen. Es wurde festgestellt, dass es sowohl juristischer als auch psychosozialer Prozessbegleitung für einen optimalen Schutz der Opfer vor Gericht bedarf (Interview Wanke 2016, 2; Interview Scherl 2016, 2).

Weiters wurde das Arbeitsbuch „Milli ist bei Gericht“ entwickelt, mit dessen Hilfe Kinder die Aufgaben des Gerichts und das Gerichtsgebäude kennenlernen (Interview Scherl 2016, 6f.).

Das Modellprojekt wurde beforscht und evaluiert. Im Jahr 2000 erschien der Abschlussbericht. Daraus ging hervor, dass durch Prozessbegleitung die Kinder und Jugendlichen entlastet, unterstützt und gut auf das Gerichtsverfahren vorbereitet wurden (Lercher, Rupp, Wohlatz 2000, 227). Die Opfer hatten weniger Angst vor Gericht auszusagen, wodurch das Gericht verwertbarere Aussagen der Kinder und Jugendlichen erhielt.

In Verhandlungen nach Abschluss des Modellprojekts mit dem damaligen Justizminister Böhmdorfer wurde festgelegt, dass Prozessbegleitung an Beratungsstellen angebunden und juristische Begleitung kostenlos für die Opfer angeboten werden sollte (Wohlatz 2012, 5; Interview Wohlatz 2016, 3). Im Jahr 2000 bekamen Wohlatz und Rupp die erste Zusicherung vom Justizministerium, dass die Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung übernommen werden, und folglich den Auftrag, Prozessbegleitung in ganz Österreich zu implementieren (Interview Rupp 2016, 6; Wohlatz 2012, 5).

³ Es ist die Pflicht jedes Rechtsanwalts Pflichtverteidigungen zu übernehmen.

2.2.2 Entwicklungsgeschichte in der Steiermark

Parallel zur Entwicklung in Wien schlossen sich Anfang der 1990er Jahre in der Steiermark Personen, die mit Gewaltopfern arbeiteten, zum „Steirischen Netzwerk gegen Gewalt“ zusammen (Interview Mittelbach 2016, 1). In dem Arbeitskreis wurde auch die Situation von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen vor Gericht besprochen. Es wurde Kontakt mit der Rechtsanwaltskammer Steiermark aufgenommen, um festzustellen, wie Anwälte die Situation der Opfer vor Gericht wahrnehmen. Die Rechtsanwälte waren interessiert an dem Thema. So wurde über die Kinder- und Jugendanwaltschaft gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer eine kostenlose juristische Betreuung für die Opfer installiert (ebd., 2). Darüber berichtete Mittelbach folgendes:

Und da ist uns ein großer Coup gelungen. Wir haben mit der Rechtsanwaltskammer Steiermark Kontakt aufgenommen und gefragt wie Anwälte und Anwältinnen über die Situation von Kindern und Jugendlichen vor Gericht denken“ (Interview Mittelbach 2016, 1).

Im Arbeitskreis wurde besprochen, dass eine juristische Begleitung alleine zu wenig zum Schutz der Opfer beiträgt (ebd.). Ein Mitglied der Gruppe, die Psychologin Dr.ⁱⁿ Elisabeth Schwab, hatte in Amerika ein Praktikum zum Thema Gerichtsbegleitung absolviert und erarbeitete auf Grundlage dessen ein Konzept für psychosoziale Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Gericht, unter dem Titel „pro kids“. In der Zusammenarbeit mit einigen Netzwerkmitgliedern wurde das Konzept überarbeitet und für die Steiermark adaptiert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützte die Gründung mehr Kinderschutzzentren, verteilt in der ganzen Steiermark (ebd.). Ausgewähltes Personal der Kinderschutzzentren wurde geschult und war in Folge für die psychosoziale Begleitung der Kinder und Jugendlichen vor Gericht zuständig. Um das Personal der Kinderschutzzentren für die psychosoziale Begleitung von Opfern vor Gericht besser auszubilden, wurde ein Ausbildungscurriculum entwickelt. Die Organisation dafür übernahm die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (Interview Mittelbach 2016, 4). Das Curriculum zur Schulung von Prozessbegleitern in der Steiermark wurde 2000 das erste Mal angeboten und fand insgesamt vier Mal statt.

Aus diesen beiden parallel verlaufenden Entwicklungen mit dem Bemühen, die Opfer im Strafverfahren besser zu schützen, entstand eine zunehmend vereinheitlichte bundesweite psychosoziale und juristische Begleitung von Opfern.

2.2.3 Einheitliche Entwicklung in ganz Österreich

Mit dem Auftrag an Wohlatz und Rupp, Prozessbegleitung in ganz Österreich zu implementieren, wurden österreichweit Mitarbeiter in den Kinderschutzzentren und Beratungsstellen, sowie Richter, Anwälte, Polizisten etc. geschult (Interview Rupp 2016, 6). Des Weiteren wurden bundesweit Kooperationsstrukturen entwickelt und „Runde Tische“ installiert, um Prozessbegleiter, Polizisten, Anwälte etc. zu vernetzen. Durch den Auftrag der Implementierung von Prozessbegleitung wurde versucht, die Qualitätsstandards in ganz Österreich umzusetzen. Diese Standards wurden in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe entwickelt, welche 2001 gegründet wurde (Interview Plaz 2016, 1).

Weiters wurden Konzepte zur Arbeit mit Personen, die von situativer Gewalt betroffen sind, erarbeitet, sowie Konzepte zur psychosozialen Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (Haller, Hofinger 2007b, 7f.). Die Prozessbegleitung für männliche Kinder und Jugendliche wurde 2005 von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien aufgebaut und 2010 in den Zuständigkeitsbereich der Männerberatungsstelle Wien übergeben (Interview Wanke 2016, 7).

2002 wurde Sabine Rupp Bundeskoordinatorin für Prozessbegleitung, vor allem für den Kinder- und Jugendbereich. Sie übernahm weiterhin die Aufgabe, Vernetzungstreffen zu organisieren und die Qualitätsstandards in ganz Österreich umzusetzen (Haller, Hofinger 2007b, 8). 2011 wurde ihr Vertrag als Bundeskoordinatorin vom Familienministerium gekündigt (Interview Rupp 2016, 9). Seit 2013 übernimmt die Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche des Bundesverbands österreichischer Kinderschutzzentren eine vergleichbare Position (Fachstelle für Prozessbegleitung [2016], [1]).

Im Jahr 2001 bekamen die ersten Einrichtungen vom Bundesministerium für Justiz einen Fördervertrag für Prozessbegleitung mit Kindern und Jugendlichen (Interview Scherl 2016, 3). Diese waren die Beratungsstelle TAMAR (Wien), die Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen (Wien), das Institut für Sozialdienste (Bregenz) und der Weiße

Ring (Wien). Von diesen vier Einrichtungen wurden im Jahr 2001 insgesamt 45 Fälle betreut (Information BMJ⁴).

Durch eine Bestimmung wurde im Justizministerium geregelt, dass dieses für die Finanzierung von Prozessbegleitung aufkommen kann, wenn Gelder vorhanden sind (Interview Miklau 2016, 2). Somit wurde in den ersten Einrichtungen die Arbeit der psychosozialen und juristischen Begleiter entlohnt, jedoch gab es anfangs noch Einschränkungen. In den ersten Fällen wurden beispielsweise nur 10 Stunden pro Fall für juristische Begleitung bezahlt. Erst mit der Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in der österreichischen Strafprozessordnung 2006 konnte Prozessbegleitung auf eine dauerhafte, gesetzliche und auch finanzielle Grundlage gestellt werden (ebd., 5). Mittlerweile kann pro Fall, je nach Bedarf, eine unbegrenzte Anzahl an Stunden für psychosoziale und juristische Prozessbegleiter abgerechnet werden (ebd., 7).

Seit 2009 gibt es Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren. Wenn eine Person im Strafverfahren Anspruch auf Prozessbegleitung hatte und ein Zusammenhang mit dem Zivilverfahren besteht, wird dieser Person im Zivilverfahren weiterhin psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kostenlos gewährleistet (ebd.).

Vor einigen Jahren wurde in der interministeriellen Arbeitsgruppe begonnen, ein bundesweites Curriculum zur Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter zu entwickeln. Im Oktober 2015 fand erstmals die bundesweit standardisierte Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter statt (vgl. Stangl 2016). Die Ausbildung wird vom Justizministerium angeboten und wird künftig verpflichtend für alle sein, die als psychosoziale Prozessbegleiter arbeiten wollen (Interview Miklau 2016, 5f.; Interview Mittelbach 2016, 9).

2.3 Weitere maßgebliche Veränderungen im Opferschutz

Eine weitere Entwicklung im Opferschutz war die „Kontradiktorische Vernehmung“, die der Kinderpsychiater und Sachverständige Max Friedrich in den 1990er Jahren begründete. Bei der „Kontradiktorischen Vernehmung“ wird der Zeuge vom Richter oder einem Sachverständigen in einem Raum befragt, während sich der Beschuldigte, mit Richter, Staatsanwalt und gegebenenfalls Verteidiger, in einem anderen Raum befindet. So hat der

⁴ Persönliche Mitteilung Bundesministerium für Justiz

Beschuldigte oder sein Anwalt die Möglichkeit, indirekt Fragen an den Zeugen zu stellen. Die Fragen, die der Beschuldigte an das Opfer hat, werden dem Sachverständigen beziehungsweise dem Richter vermittelt, der diese an das Opfer weitergibt. Unangemessene Formulierungen können so für das Opfer abgeschwächt werden. Diese Zeugenaussage wird mittels Videogeräten aufgezeichnet und bei der Gerichtsverhandlung abgespielt. Das Opfer muss auf diese Weise während seiner Aussage nicht im selben Raum mit dem Täter sitzen (Interview Miklau 2016, 3).

Zunehmend wurde bei Gericht mehr darauf geachtet, dass Täter und Opfer sich im Warteraum nicht begegnen. Auch wenn ein Opfer mittels „Kontradiktorischer Vernehmung“ befragt wird, soll es zuvor dem Beschuldigten nicht im Gerichtsgebäude begegnen (Interview Mittelbach 2016, 3).

Gerichte wurden im Laufe der Entwicklung von Prozessbegleitung opferfreundlicher. Richter und Anwälte bekamen besseren Zugang zur kindlichen Sprache und hatten mehr Verständnis für die Reaktion von Kindern die von (sexueller) Gewalt betroffen waren. Dadurch werden junge Zeugen heute tendenziell kindgerechter befragt als früher (Interview Wanke 2016, 5).

[Staatsanwälte und Richter] haben über die Jahre mehr Zugang bekommen, zu den kindlichen Zugängen nach solchen Taten. Das heißt, wie reagiert ein Kind, wenn es über so etwas spricht, wie kann ich die Welt des Kindes noch einmal so übersetzen, dass ich es als Jurist verwerten kann (Interview Wanke 2016, 5).

Einige Interviewpartner beschrieben, dass in den Anfängen der Prozessbegleitung weder die Kinder noch die Prozessbegleiter von den Richtern und Anwälten begrüßt wurden (Interview Rupp 2016, 6; Interview Wohlatz 2016, 7f.). Mittlerweile geben Richter und Anwälte den Kindern und auch dem Prozessbegleiter zur Begrüßung die Hand (Interview Rupp 2016, 6). Durch eine respektvolle Behandlung, die die Kinder nun (größtenteils) bei Gericht erfahren, können sie sich als Opfer ernstgenommen und wertgeschätzt fühlen (Interview Wanke 2016, 4f.).

Seit dem Jahr 2000 gibt es die Möglichkeit, die Anzeige bei der Polizei in einem speziellen Büro in der Andreasgasse in Wien zu machen (Interview Rupp 2016, 8). Die Räumlichkeiten sind kindgerecht eingerichtet und die befragenden Polizisten tragen weder Uniform noch Waffe. Das Gespräch mit dem Kind oder dem Jugendlichen führt meist weibliches Polizeipersonal, welches spezifisch geschult ist. Dadurch wurde eine vertraute, nicht ängstigende

Befragungssituation für Kinder und Jugendliche geschaffen, damit diese unbefangen das Erlebte erzählen können (Interview Wanke 2016, 3). Wanke schilderte folgendes über das Befragungszimmer in der Andreasgasse:

[Das Befragungszimmer] ist sehr förderlich gewesen, dass Kinder leichter über das was ihnen passiert ist sprachen und auch mehr Aussagen machten, die einen Sinn, eine Stringenz ergaben, so dass auch das Gericht damit etwas anfangen konnte (Interview Wanke, 2016).

Als positive Veränderung wird von den befragten Experten hervorgehoben, dass die Polizei dazu verpflichtet ist, die Betroffenen und deren Bezugspersonen bei einer Anzeige wegen sexueller oder körperlicher Gewalt über die Möglichkeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung zu informieren (Interview Wohlatz 2016, 4).

In dem Protokoll, das die Polizei aufnehmen muss, in diesem Formblatt, muss ein „Kreuzerl“ gemacht werden, dass die Familie oder das Opfer über Prozessbegleitung informiert wurde. [...] Das heißt diese Information muss weitergegeben werden (Interview Wanke 2016, 10).

3. Wie kamen Entwicklungen und Veränderungen in der Prozessbegleitung zustande?

Durch die Aufarbeitung der Geschichte der Prozessbegleitung aus Sicht beteiligter Experten wurden Fortschritte im Opferschutz und in der Prozessbegleitung ausgewiesen. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie diese Fortschritte zustande gekommen sind.

3.1 „Kontradiktorische Vernehmung“ – Einzelfälle, die Veränderung notwendig und auch möglich machten

Friedrich hörte die Geschichte zweier Mädchen, die mitansahen, wie ihr Bruder von einem Verwandten zu Tode geschlagen wurde. Die Mädchen hatten schon potentiell traumatische Erfahrungen im Irakkrieg gemacht und sollten vor Gericht gegen den Täter aussagen.

Friedrich fand es unzumutbar diese Mädchen vor Gericht aussagen zu lassen (Interview Friedrich 2016, 1). Er kannte den damaligen Justizminister Michalek, erzählte ihm die Geschichte der Mädchen und bat diesen um Hilfe. Der Minister konnte nichts für ihn tun, da er sich nicht in Gerichtsverfahren einbringen dürfe. Friedrich ging zu dem Untersuchungsrichter, der für die Causa zuständig war, und bat ihn, mit einem zweiten Richter, einem Schriftführer und dem Verteidiger des Angeklagten zu ihm in die Klinik zu kommen, denn er habe dort einen Raum, der mit sechs Kameras und einem Einwegspiegel ausgestattet ist. Die Mädchen sollten dort befragt und ihre Aussagen aufgezeichnet werden. Friedrichs Idee war, die aufgenommenen Aussagen bei der Gerichtsverhandlung abzuspielen, damit die beiden Mädchen in der Verhandlung nicht aussagen müssen, wissentlich, dass Ton- und Bildträger bei Gericht unzulässig sind. Der Untersuchungsrichter stimmte zu und die Mädchen wurden in dem Raum der Klinik befragt. In einem Gespräch mit dem zuständigen Verhandlungsrichter fragte Friedrich diesen, ob er sich traue den Film abzuspielen und dieser sagte:

Ich probiere es (ebd., S. 2).

Der Film, in dem die Mädchen mit Teilen eines Sceno-Kastens die Mordsituation nachstellten, wurde im Gerichtsverfahren abgespielt. Richter und Anwälte akzeptierten die Videoaufnahme als Zeugenaussage der Mädchen und der Angeklagte wurde verurteilt. In einem Gespräch mit Michalek nach Ende des Verfahrens wurde besprochen, wie es möglich wäre, Ton- und

Bildträger in bestimmten Situationen bei Gericht verwenden zu dürfen. Gedeckt vom Ministerium, jedoch ohne Gesetzesgrundlage, wandte Friedrich bei weiteren Fällen diese Methode der schonenden Vernehmung an (Interview Friedrich 2016, 2).

Es gab keinen Auftrag. Das Justizministerium hat gesagt: „Machen Sie. Probieren Sie, wenn die Richter Sie probieren lassen.“ Vom Ministerium war ich zumindest gedeckt [...] aber es ist nicht als Projekt eingereicht worden. (Interview Friedrich 2016, 2).

Erst nach einem besonderen Fall, bei dem ein elfjähriges Mädchen vergewaltigt und von dem Täter schwanger wurde, wurde im Ministerium beschlossen, die „Kontradiktorische Vernehmung“ für Kinder und Jugendliche gesetzlichen zu verankern (ebd., 3). Den Mitarbeitern im Ministerium wurde durch diesen eindeutigen Fall bewusst, dass es eine schonende Vernehmung für manche Opfer braucht, um diese vor Schädigungen durch eine Zeugenaussage während der Gerichtsverhandlung zu schützen. Vier Jahre später verdeutlichte ein Gerichtsverfahren, bei dem eine geistig behinderte erwachsene Frau als Opfer aussagen musste, die Notwendigkeit, diesen Gesetzesanspruch auf erwachsene Personen auszuweiten (Interview Friedrich 2016, 3f.).

Für diesen Fortschritt zum Schutz der Opfer vor Gericht waren spezielle Fälle notwendig, die die Dringlichkeit einer Veränderung verdeutlichten und es unverantwortlich erscheinen ließen, die gegebenen Strukturen für diese speziellen Fälle anzuwenden. Um Veränderungen zu ermöglichen brauchte es auch die Eindeutigkeit dieser Fälle, dass ein Verbrechen stattgefunden hat (Bruder der Mädchen war tot, Mädchen war schwanger). Vor allem bei Missbrauchsfällen gibt es oft keine eindeutigen Beweise, die belegen, dass das Verbrechen stattgefunden hat, sondern nur die Aussagen der Zeugen. Diese Einzelfälle machten es möglich, die schonende Befragung, vorerst ohne Gesetzesgrundlage, einzuführen und später gesetzlich zu verankern.

Weitere wichtige Faktoren für die Etablierung der „Kontradiktorischen Vernehmung“ waren der Mut Friedrichs, diese Mädchen vor Gericht nicht aussagen zu lassen und die Idee, wie sie dies in einem geschützten Setting machen könnten. Zudem war es notwendig immer wieder Gespräche mit Staatsanwälten, Richtern und Mitarbeitern des Ministeriums zu führen, um sein Anliegen zu verwirklichen (ebd., 1f.). Hierfür waren die guten Beziehungen von Friedrich zu Mitarbeitern des Ministeriums und Juristen förderlich. Des Weiteren brauchte es viel

Engagement und Beharrlichkeit. Wesentlich war auch, dass die Verteidigeranwälte die Videoaufnahme der Zeugenaussagen akzeptierten und keine Aussagen während des Verfahrens einforderten (ebd., 5).

Es ist auch anzunehmen, dass die damalige Rechtslage bei der Einführung der „Kontradiktorischen Vernehmung“ eine Rolle spielte. Die Ermittlungsverfahren wurden damals von Untersuchungsrichtern geleitet, die auch die Zeugenbefragungen durchführten und unmittelbar spürten, wie schwierig die Befragungssituation für Kinder war.

3.2 Tagungen und Fortbildungsreihe zum Thema (sexuelle) Gewalt – Mut ein tabuisiertes Thema öffentlich zu machen

Die Tagungen und die Fortbildungsreihe, unter anderem zum Thema sexuelle Gewalt, kann als Fortschritt verstanden werden, denn ein tabuisiertes Thema wurde öffentlich gemacht und als Problem deklariert. Mitarbeiter von Beratungsstellen konnten durch die Arbeit mit Klienten, die von sexuellem Missbrauch betroffen waren, Wissen über Dynamiken, Probleme und mögliche Folgeschäden durch eine sekundäre Viktimisierung bei Gerichtsverfahren sammeln. Durch den Austausch dieses Wissens und der Erfahrungen in den Arbeitsgruppen gegen Gewalt wurde deutlich, dass Polizisten, Kindergärtner, Lehrer, Sozialarbeiter, Richter, Anwälte etc. aufgeklärt werden müssen, um die Bedingungen für Betroffene zu verbessern (Interview Scherl 2016, 1). Für all das brauchte es engagierte Personen, die den Mut hatten, sexuelle Gewalt anzusprechen.

3.3 Erste Entwicklungen zur psychosozialen Prozessbegleitung: Das „Modellprojekt“ (1998-2000)

Erste Konzepte entstanden, wie Kinder und Jugendliche professionell zu Gericht begleitet werden können (Interview Wohlatz 2016, 1f.). Dazu brauchte es engagierte, erfahrene Personen, die die Kraft und den Mut hatten, Missbrauchsoffer zu Gericht zu begleiten.

Sonja Wohlatz und ich, wir haben uns getraut und wir mussten uns wirklich trauen. Wir haben viel Mut gebraucht dafür (Interview Rupp 2016, 1).

Um eine gute Begleitung zu ermöglichen, mussten viele Gespräche mit Richtern und Anwälten geführt werden, denn diese befürchteten durch Prozessbegleitung manipulierte

Zeugenaussagen. Nach Befragungssituationen, in denen Opfer nicht kindgerecht befragt, ihnen keine Glaubwürdigkeit geschenkt oder sie nicht respektvoll behandelt wurden, musste mit Richtern und Anwälten Kontakt aufgenommen und besprochen werden, wie schwierig und schädigend die Situation für die Opfer war und wie solche Situationen künftig gestaltet werden könnten (Interview Mittelbach 2016, 7).

Es gab Situationen wo wir rückmeldeten, wenn Befragungen gut waren, oder wenn Befragungen nicht gut waren und da muss man sich trauen das Telefon in die Hand zu nehmen und zu sagen: „Das war richtig schwierig gestern. Das Mädchen hat sich von Anfang an beschuldigt gefühlt.“ (Interview Rupp 2016, 7).

Auch bei Mitarbeitern des Ministeriums musste immer wieder für Prozessbegleitung geworben und über die Finanzierung verhandelt werden. Dabei war es notwendig „lästig“ zu sein und Druck zu machen, aber auch beharrlich und geduldig zu sein (Interview Mittelbach, 2016, 4; Interview Plaz 2016, 3; Interview Wanke 2016, 2). Von großem Vorteil für die Entwicklung von psychosozialer Prozessbegleitung waren Mitstreiter sowohl auf politischer und juristischer Ebene, als auch von der psychosozialen Seite (Interview Mittelbach 2016, 8; Rupp 2007, 2). Mittelbach berichtete:

Ich hatte in der Steiermark wirklich ganz tolle Mitstreiterinnen, aus den Kinderschutzzentren und aus dem Gewaltschutzzentrum. Mitstreiterinnen, die das Projekt wirklich mittrugen (Interview Mittelbach 2016, 8).

Durch ein steigendes Bewusstsein, dass etwas zum Schutz der Opfer im Strafverfahren getan werden muss, waren Veränderungen mehr und mehr erwünscht. Auch eine EU-Richtlinie forderte Verbesserungen zum Opferschutz im Strafverfahren (Interview Plaz 2016, 1). Folglich gab es Politiker, Juristen etc. die der Idee Prozessbegleitung offen gegenüberstanden und dafür gewonnen werden konnten.

Für die ersten Entwicklungen von Prozessbegleitung war auch Glück erforderlich. Als Fügung kann zum Beispiel verstanden werden, dass die zuständigen Richter den Prozessbegleitern zum Großteil gestatteten, in den Verhandlungen und bei den Zeugenaussagen anwesend zu sein (Interview Mittelbach 2016, 2).

[Prozessbegleitung] hatte keinen rechtlichen Hintergrund. Das heißt, es kam auch vor, dass eine Psychologin, die das Kind zu Gericht begleitete, von dem Richter aus dem Verhandlungssaal verwiesen wurde. [...] das war so personenabhängig. Manche waren

ganz offen für Prozessbegleitung [...] andere haben sofort gesagt wir müssen als Richter unabhängig bleiben (Interview Mittelbach 2016, 3).

Auch Strafverteidiger leisteten keinen Widerstand gegen Prozessbegleitung, obwohl diese keine rechtliche Grundlage hatte (Interview Miklau 2016, 10).

3.4 Kostenlose juristische Begleitung für Kinder und Jugendliche – Kooperation als entscheidender Faktor

Von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien und Steiermark wurde für Kinder und Jugendliche eine kostenlose anwaltliche Vertretung für Gerichtsverhandlungen zur Verfügung gestellt. Dies wurde durch Gespräche und eine daraus entstandene Kooperation mit der jeweiligen Rechtsanwaltskammer möglich (Interview Mittelbach 2016, 2; Interview Wanke 2016, 8). Es wurde vereinbart, dass sich Anwälte juristische Begleitung von Kindern und Jugendlichen anstelle einer vorgeschriebenen Pflichtverteidigung von der Rechtsanwaltskammer anrechnen lassen können. Dadurch wurde es möglich, kostenlos Anwälte für Opfer im Strafverfahren zu organisieren. Zudem wurden Schulungen für juristische Prozessbegleitung als Weiterbildung anerkannt (Interview Mittelbach 2016, 7).

3.5 Arbeitsbuch für Prozessbegleitung

Während der Modellprojektphase wurde von Sonja Wohlatz der Bedarf einer Arbeitsgrundlage für Prozessbegleitung mit Kindern festgestellt. Scherl hatte eine kreative Bekannte, Katharina Conradi, die Zeichnungen für eine Geschichte entwarf, wozu Wohlatz den Text schrieb (Interview Scherl 2016, 6). Daraus entstand das Arbeitsbuch „Milli ist bei Gericht“. Erst als das Arbeitsbuch fertig war, kümmerte sich Wohlatz um die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Das Buch wurde dem damaligen Justizminister vorgestellt und über dessen Finanzierung verhandelt, welche schließlich das Ministerium übernahm (ebd., 7).

Entscheidend für diesen Fortschritt war das Engagement, Prozessbegleitung weiterzuentwickeln und gut vernetzt zu sein, sowie die Fähigkeit, andere zu überzeugen.

Wie schon bei der Implementierung der „Kontradiktorischen Vernehmung“ scheint es manchmal für das Zustandekommen von Veränderungen von Vorteil, die eigene Idee zu

verwirklichen und erst im Nachhinein zu präsentieren. So kann der Nutzen klarer ersichtlich sein als durch das Vorstellen eines Konzeptes möglich gewesen wäre.

3.6 Implementierung von Prozessbegleitung – Impulse von mehreren Seiten

Nach Ende des Modellprojekts wurde bei einer Sitzung besprochen, wie es mit der Prozessbegleitung weiter gehen soll. Durch die Kooperations-, Vernetzungs- und Überzeugungsarbeit, die unter anderem Rupp, Wohlatz und Mittelbach geleistet hatten, wurde Prozessbegleitung zunehmend akzeptiert und als wichtiges Instrument verstanden (Interview Rupp 2016, 6; Ruß 2009, 6). Richter und Anwälte bemerkten mit der Zeit, dass Kinder nicht mit vorgefertigten Aussagen zu den Gerichtsverfahren kommen, sondern gut auf diese vorbereitet werden und dadurch ihre Zeugenaussagen für das Gericht besser verwertbar sind (Interview Wanke 2016, 2). So ergab sich eine gute Zusammenarbeit zwischen Prozessbegleitern und Juristen.

[...] die Justiz hat mehr und mehr mitbekommen, dass das auch in ihrem Sinn ist. Weil je besser Kinder und Jugendliche vorbereitet sind, desto eher sind die Aussagen verwertbar [...]. Und damit hat die Justiz mitbekommen, wir sind nicht nur Querulanten, die die Kinder manipulieren, sondern wir bereiten die Kinder gut vor und damit ist es auch möglich eine gute Verhandlung zu führen. Und dann hat sich eine gute Zusammenarbeit ergeben (Interview Wanke 2016, 2).

Auch der Abschlussbericht des Modellprojekts zeigte, dass Prozessbegleitung zum Schutz der Opfer vor Gericht beiträgt. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in ganz Österreich zu implementieren. Entscheidend hierfür waren auch die Parallelentwicklungen, unter anderem in Wien und der Steiermark. Durch die Impulse von mehreren Seiten konnte mehr Druck auf die Ministerien ausgeübt werden (Interview Mittelbach 2016, 2).

Andererseits nimmt Wanke an, dass das Interesse weiblicher Rechtsanwältinnen an Prozessbegleitung zur Entwicklung des heute etablierten kooperativen Modells beitrug (Interview Wanke 2016, 2).

3.7 Männliche Kinder und Jugendliche als „neue“ Opfergruppe von sexueller Gewalt

Lange Zeit war nicht klar, wie stark Buben von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Als Opfer wurden meist Frauen oder Mädchen assoziiert. Nach der Implementierung der Prozessbegleitung bot Wanke als einziger Mann psychosoziale Prozessbegleitung in Wien an und die Zahl seiner männlichen Klienten (Buben/ Burschen) stieg auf 50 Prozent.

Damals war es nicht so eindeutig wie stark Buben/ Burschen betroffen sein könnten. Und plötzlich, weil ich damals in Wien der einzige Mann war, der Prozessbegleitung anbot, waren 50 Prozent meiner Fälle Buben/ Burschen als Betroffene (Interview Wanke 2016, 6).

So wurde Wanke auf eine „neue“ Opfergruppe von sexueller Gewalt aufmerksam. Er bemerkte, dass bei männlichen Opfern andere Dynamiken als bei weiblichen vorherrschen. Zum Beispiel ist bei Buben das Schamgefühl ausgeprägter als bei Mädchen (Interview Wanke 2016, 6). Gemeinsam mit Kollegen entwickelte er ein Konzept zur psychosozialen Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (vgl. Schmitt u.a. 2005). Das hohe Schamgefühl der männlichen Opfer könnte Grund dafür sein, dass diese erst vermehrt Prozessbegleitung in Anspruch nahmen, als ein Mann Beratung anbot. Es hat den Anschein, als brauchte es einen männlichen Prozessbegleiter, um Buben und Burschen als Opfergruppe wahrzunehmen.

3.8 Gesetzliche Verankerung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung

Am 1.1.2006 wurde die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im § 66 der österreichischen Strafprozessordnung verankert (Jesionek 2007, 42). Dazu war unter anderem die Beharrlichkeit der Personen, die sich für Prozessbegleitung einsetzten, ausschlaggebend. Diese mussten viele Gespräche führen, Mitarbeiter des Ministeriums überzeugen und die Zusammenarbeit mit Juristen, Polizisten, Personal von Kinderschutzeinrichtungen etc. fördern (Interview Wohlatz 2016, 4f.). Durch Personalwechsel in den einzelnen Berufsgruppen musste immerzu Zeit und Anstrengung in die Aufrechterhaltung der Kooperation investiert werden. Zentral für die gesetzliche Verankerung war auch ein Verständnis für Prozessbegleitung

seitens der Beamten im Justiz- und Innenministerium (Interview Miklau 2016, 9). Des Weiteren wurde von den Beratungsstellen etc. in ganz Österreich Druck auf das Ministerium ausgeübt, denn nur durch einen Rechtsanspruch konnte Prozessbegleitung auf eine dauerhafte gesetzliche und finanzielle Grundlage gestellt werden (Interview Mittelbach 2016, 4f.).

3.9 Informationspflicht der Polizei – Zusammenarbeit fordern und fördern

Wohlatz und Rupp wollten ein Netzwerk aufbauen, das Missbrauchsoffer über das Angebot von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung informierte. Um dies zu erreichen, wurde Zeit und Anstrengung in die Kooperation verschiedener Berufsgruppen, wie Polizisten, Ärzte, Kindergartenpädagogen etc. investiert (Interview Wohlatz 2016, 4f.). Diese sollten die Informationen an mögliche Klienten weitergeben. Vor allem mit Polizisten führten die Experten immer wieder Gespräche und forderten, dass Betroffene und deren Bezugspersonen von ihnen über das Angebot von Prozessbegleitung informiert werden.

Wir wollten über Kooperation die Betroffenen erreichen. Ämter, Schulen, Kindergärten sollten Bescheid wissen. [...] Dafür mussten wir irrsinnig viel Zeit und Anstrengung in die Kooperation stecken [...] (Interview Wohlatz 2016, 4).

Im Jahr 2006 gelang mit der Informationspflicht der Polizei ein Fortschritt. Seither ist im elektronischen Formblatt der Polizisten vermerkt, dass Opfer bei der Anzeige von (sexueller) Gewalt über das Angebot von Prozessbegleitung informieren werden müssen (Interview Wanke 2016, 10).

3.10 Bundesweit standardisierte Ausbildung

Ziel der Implementierung war es, Prozessbegleitung in ganz Österreich zu vereinheitlichen. Hierfür mussten Beratungseinrichtungen und Opferschutzzentren, die unterschiedlich professionell arbeiteten und deren Personal verschiedene Quellenberufe aufwies, auf denselben Standard gebracht werden (Interview Miklau 2016, 6). Seit 2000 gab es Schulungen und Fortbildungen für Prozessbegleiter, um diesem Anliegen nachzugehen. In der Steiermark gab es von 2000 bis 2006 ein Curriculum, welches für Prozessbegleiter zu absolvieren war.

Experten forderten ein einheitliches Konzept zur Ausbildung von Prozessbegleitern für ganz Österreich (Interview Mittelbach 2016, 4). 2015 wurde diese Forderung, mit einer bundesweit standardisierten Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter, erfüllt. Durch diese kann ein Professionalitäts- und Qualitätsstandard von psychosozialen Prozessbegleitern in ganz Österreich garantiert werden (Interview Miklau 2016, 6). Dazu war die interministerielle Arbeitsgruppe entscheidend, welche eine Expertengruppe beauftragte das Curriculum zu entwerfen. Weiters war es für diesen Fortschritt notwendig, Gespräche mit Mitarbeitern des Ministeriums zu führen, eine Ausbildung für Prozessbegleiter einzufordern und dieses Anliegen beharrlich zu vertreten.

Resümee und Ausblick

Entscheidend für das Zustandekommen von Fortschritten in der Geschichte der Prozessbegleitung war das Bewusstsein, sowohl auf psychosozialer und juristischer, als auch auf politischer Ebene, etwas zum Schutz der Opfer im Strafverfahren tun zu müssen. So gab es, zeitgleich mit dem politischen Anspruch, den Opferschutz zu verbessern, mit dem Modellprojekt ein Konzept aus der Praxis dazu. Dadurch konnte die Idee von Prozessbegleitung Zuspruch finden.

Weiters brauchte es eine gute Zusammenarbeit aller involvierten Parteien. Das Anliegen von Prozessbegleitung zu ermöglichen, kann nicht im Alleingang funktionieren, es braucht verschiedene Professionen (Interview Plaz 2016, 2). Maßgeblich für Veränderungen war auch, auf allen Ebenen Personen gefunden zu haben, die zu Mitstreitern wurden. Dafür war es notwendig Personen zu überzeugen, gute Beziehungen zu haben und andere für die eigenen Ideen zu gewinnen.

Um Veränderungen zu erreichen, brauchte es engagierte Personen, mit guten Ideen, welche zudem beharrlich ihre Ziele verfolgten. Prozessbegleitung war ein unbekanntes, neues Feld, so musste erst herausgefunden werden, wie Kinder gut zu Gericht begleitet werden können. Die Experten, die Prozessbegleitung mitentwickelten, mussten sich all dies selbst erlernen und den Mut haben, ein unbekanntes Feld zu betreten.

Für das Zustandekommen von Fortschritten in der Geschichte der Prozessbegleitung brauchte es Zeit und Geduld, bis die involvierten Berufsgruppen Lernerfahrungen gemacht hatten. Psychosoziale Prozessbegleiter mussten erst lernen, wie Kinder und Jugendliche professionell auf Gerichtsverfahren vorbereitet und zu Gericht begleiten werden können (Interview Rupp 2016, 10f.; Wohlatz 2016, 7). Dazu mussten sie lernen, wie Gerichtsverfahren ablaufen und sich mit dem juristischen Sprachduktus vertraut machen, um den Klienten juristische Fakten „übersetzen“ zu können und um mit Richtern und Anwälten kommunizieren und kooperieren zu können.

Es brauchte auch Zeit, bis juristische Prozessbegleiter lernten, dass sie wichtig für die Prozessbegleitung sind, obwohl sie keinen direkten Klientenkontakt haben (Interview Rupp 2016, 5). Keinen Kontakt zu den Klienten zu haben, bringt den Vorteil mit sich, nicht emotional so mit dem Fall verbunden zu sein und sich auf das Verfahren konzentrieren zu können (ebd.).

Anwälte mussten erst lernen in einem Team zusammenzuarbeiten und nur für die juristischen Aufgabenbereiche eines Falls zuständig zu sein.

Es hat gedauert bis ich wirklich begriffen habe, dass diese Arbeit nicht alleine geht. Da muss man dann umlernen. Gerade Anwälte wollen immer alles in der Hand haben, wir müssen uns überall auskennen. Da musste ich erst lernen, in Kooperation zu arbeiten (Interview Plaz 2016, 2).

Richter und Staatsanwälte mussten lernen, dass Prozessbegleiter nicht lästige „Psychos“ sind, die die Zeugen beeinflussen, sondern durch die Begleitung der Opfer Gerichtsverfahren besser geführt werden können (Interview Mittelbach 2016, 4; Interview Wanke 2016, 2). Dazu mussten sich Richter und Anwälte auf eine neue Berufsgruppe im Gerichtsverfahren einlassen und lernen mit diesen zusammenzuarbeiten. In Gesprächen mit den Prozessbegleitern konnten Juristen Einblick in die Psychodynamiken der Opfer gewinnen, wodurch Gerichte zunehmend opferfreundlicher wurden.

All diese Lernerfahrungen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleiter, sowie Anwälte, Richter etc. in der Entwicklung der Prozessbegleitung machten, waren entscheidend für Fortschritte in der Prozessbegleitung. Auch heute müssen all jene, die einen dieser Berufe ergreifen, die gleichen Lernerfahrungen machen, um diesen erfolgreich auszuüben. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass sie nicht mehr neu in Erfahrung bringen müssen, wie die Arbeit zu leisten ist, sondern an den bisherigen Erkenntnissen, die schon gemacht wurden anknüpfen können. Auch Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mussten in den Anfängen der Prozessbegleitung erst geschaffen werden. Die neuen Generationen können darauf zurückgreifen und müssen diese „nur“ noch aufrechterhalten und fördern.

Die Ergebnisse dieser Arbeit können dazu beitragen, neue Fortschritte anzuregen. So gibt es zum Beispiel in Österreich noch kein gutes Konzept zur Begleitung von Kindern unter fünf Jahren. Dafür wurde schon einmal ein Konzept dargelegt, es scheiterte aber bis dato an der Umsetzung (Interview Rupp 2016, 3). An das Wissen, wie Fortschritte in der bisherigen Geschichte der Prozessbegleitung zustande gekommen sind, könnte künftig angeschlossen werden, um neue Fortschritte zu verwirklichen.

Literaturverzeichnis

- Baumgärtel, R.M. (2008): Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Hinblick auf missbrauchte Kinder und Jugendliche. Dissertation: Universität Wien
- Fachstelle für Prozessbegleitung ([2016]): Über die Fachstelle für Prozessbegleitung. Online im Internet: URL: <http://www.pb-fachstelle.at/fachstelle-fuer-prozessbegleitung/> [Stand 05.05.2016]
- Haller, B., Hofinger, V. (2007a): Wie sieht die Praxis aus? Ergebnisse der Untersuchung zur Prozessbegleitung in Österreich 2006/2007. In: Wohlatz, S. (Hrsg.): Recht würde helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Tagungsdokument: Wien, 33-42
- Haller, B. Hofinger, V. (2007b): Studie zur Prozessbegleitung. Bundesministerium für Justiz: Wien
- Jesionek, U. (2006): Juristische Problemfelder der Begleitung von Verbrechenopfern durch den Strafprozess. In: Jesionek, U., Hilf, M. (Hrsg.): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. Studienverlag: Wien, 37-60
- Kuckartz, U., Dresing, Th., Rädiker, S. u.a. (2007): Qualitative Evaluation – Der Einstieg in die Praxis. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden
- Lercher, L., Rupp, S., Wohlatz, S. (2000): Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Modellprojekt. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen: Wien
- Neudecker, B. (2007): Milli muss zu Gericht... und lernt dabei was fürs Leben. In: Wohlatz, S. (Hrsg.): Recht würde helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Tagungsdokument: Wien, 73-80
- Rupp, S., Wohlatz, S. (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller / körperlicher Gewalt: Kooperation als Herausforderung. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen: Wien
- Rupp, S. (2007): Eine Verpflichtung des Hilfesystems. Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und ihre Bezugssysteme. In: Wohlatz, S. (Hrsg.): Recht würde helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Tagungsdokument: Wien, 11-16

- Ruß, Th. (2009): Psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme. Wirkung und Nutzen unter dem Aspekt der Umsetzung von Qualitätsstandards. Diplomarbeit: FH St. Pölten
- Schmitt, A., Fröhlich, T., Strolz, A. u.a. (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: Wien
- Stangl, T. (2016): Analyse der Evaluation des 1. Lehrganges für Psychosoziale Prozessbegleitung (2015/16) anhand theoretischer Aspekte der Erwachsenenbildung. Bachelorarbeit: Universität Wien
- Wohlatz, S., Rupp, S., Conradi, K. (2003): Milli ist beim Gericht. Eigenverlag: Wien
- Wohlatz, S. (2012): Prozessbegleitung in Österreich: Ist die Einführung gelungen? Online im Internet: URL: [http://www.tamar.at/pdf/prozessbegleitung%20 in oesterreich.pdf](http://www.tamar.at/pdf/prozessbegleitung%20in%20oesterreich.pdf)
[Stand: 20.04.2016]